OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500626/8/KH

Datum:
Linz, 19. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K M, vertreten durch Dr. F V, M x, x G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. Juni 2021, GZ: BHGM/920070101664/20, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. September 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 18. Juni 2021, GZ: BHGM/920070101664/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über K M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, von 21. Jänner 2021 bis 13. April 2021 bei der Liegenschaft G x, x A, ein weißes Autowrack (vermutlich BMW – genaue Marke nicht mehr feststellbar) auf einer nur mit Pflastersteinen befestigten Fläche nördlich des bestehenden Gebäudes, neben der Garage auf dem Grundstück Nr. x, KG G, gelagert zu haben, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Er habe dadurch gegen § 79 Abs. 1 Z. 1 iVm § 15 Abs. 3 Z. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verstoßen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Bf am 2. Juli 2021 persönlich eine Beschwerde bei der belangten Behörde ein, in welcher er ausführte: „bitte lesen Sie meine Rechtfertigung, das Schreiben der Gemeinde Altm., mein Schreiben über die Öl Entfernung und die Bestätigung des Mechanikers: kein Öl in Motor und Getriebe. [...]“

3. Mit Schreiben vom 7. Juli 2021, erklärte Dr. F V, vom Bf mit dessen rechtsfreundlicher Vertretung beauftragt und bevollmächtigt worden zu sein. Mit E-Mail vom 19. Juli 2021 übermittelte der Rechtsvertreter des Bf eine (weitere) Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass der Bf der belangten Behörde mitgeteilt habe, dass ihm von einem KFZ-Mechaniker, Herrn A G M, bestätigt worden sei, dass aus dem Fahrzeug keine Flüssigkeiten mehr austreten. Dieser sei jedoch nicht als Zeuge befragt worden.
Weiters sei der Spruch des Behandlungsauftrages an eine Bedingung geknüpft und würden im angefochtenen Straferkenntnis Ausführungen dazu fehlen, ob und inwieweit das Fahrzeug mittlerweile einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden konnte oder nicht, weshalb dieses an einem Verfahrensmangel leide. Darüber hinaus würden gegenständlich die Voraussetzungen einer außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorliegen. Der Bf führe einen ordentlichen Lebenswandel und besitze mehrere Oldtimer, die er bei seinem Haus regelmäßig repariere, er sei Obmann des Vereins Oldtimer-Museum-G und habe das Fahrzeug an jenem Ort abgestellt, weil er in seiner Garage keinen Platz habe. Aus dem Abstellen sei kein Schaden für die Umwelt entstanden. Außerdem verfüge der Bf als Pensionist nur über ein geringes Einkommen.
Beantragt wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu ein Vorgehen nach § 20 VStG.

4. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 22. September 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter sowie der geladene Amtssachverständige für Abfalltechnik erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer Anzeige des Nachbars des Bf betreffend die Lagerung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs beauftragte die belangte Behörde den abfalltechnischen Amtssachverständigen Ing. G B, eine fachliche Stellungnahme zu dessen Lagerung zu erstatten, welche mit 16. September 2020 erfolgte. Bei einem unangekündigten Lokalaugenschein am 11. September 2020, bei welchem der Bf nicht anwesend war, stellte der ASV fest, dass das Fahrzeug auf dem Grst.Nr. x, KG G auf einer mit Pflastersteinen befestigten Fläche neben einer Garage abgestellt war. Der ASV beschrieb in seiner Stellungnahme den Zustand des Fahrzeugs und fertigte entsprechende Lichtbilder an. Das Fahrzeug war im Frontbereich teilzerlegt, der Scheinwerfer und ein Teil der Fahrzeugfront waren demontiert, ebenso waren im Motorraum Demontagen erfolgt und die hinteren Bremsklötze demontiert. Die am rechten Kotflügel angebrachte Prüfplakette wies die Lochung 1/79 auf. Aus Sicht des ASV war anzunehmen, dass sich im PKW noch Betriebsmittel wie zB Bremsflüssigkeit und Motoröl befinden [Behördenakt].

2. Diese fachliche Stellungnahme wurde dem Bf von der belangten Behörde mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 mit dem Hinweis zum Parteiengehör übermittelt, dass dieser das Fahrzeug binnen 4 Wochen zu entfernen und im Fall einer nicht mehr bestimmungsgemäßen Verwendung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen habe oder alternativ eine Überprüfung gemäß § 57a KFG durchzuführen und der Behörde einen diesbezüglichen Nachweis zu übermitteln habe. Der Bf reagiert darauf nicht und die belangte Behörde erließ in der Folge einen mit 17. Dezember 2020 datierten Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002, in welchem dem Bf wiederum die ordnungsgemäße Entsorgung des Fahrzeugs und alternativ dazu dessen Reparatur und Nachweis einer positiven Überprüfung gemäß § 57a KFG unter Fristsetzung bis 15. Jänner 2021 aufgetragen wurde. Der Bf erhob dagegen kein Rechtsmittel und der Bescheid erwuchs in Rechtskraft [Behördenakt].

4. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf eine mit 12. Mai 2021 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung, welche vom Bf unbeantwortet blieb. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis. Die Tatzeit folgt aus dem Bericht der PI Altmünster vom 13. April 2021, dass sich das Fahrzeug noch am gegenständlichen Abstellort befindet. [Behördenakt].

5. Bei dem gegenständlichen Fahrzeug, das am Grundstück des Bf auf einer mit Pflastersteinen befestigten Fläche abgestellt ist, handelt es sich um einen x, das der Bf vor ca. 20 Jahren geerbt hat, wobei der Motor noch vom Voreigentümer getauscht wurde. Der Bf hat vor mehreren Jahren Frostschutzmittel und Motoröl entleert, der Kraftstofftank sowie der Ölzusatztank sind ebenso leer. Die Bremsflüssigkeit wurde abgelassen und die Leitungen wurden ausgeblasen. Getriebeöl ist aufgrund der technischen Konstruktion des Fahrzeugs nicht notwendig und befand sich folglich auch nicht im Fahrzeug. [ON 5]
Herr S B, der als Mechaniker tätig ist, hat vor ca. einem Jahr im Auftrag und Beisein des Bf die Ölablassschraube des Fahrzeugs geöffnet und mit einem Tuch nachgeprüft, ob sich noch Öl in der Ölwanne befindet, was nicht mehr der Fall war. Weiters wurde ein Korrosionsschutz der Fa. R in den Motor eingebracht. Herr B hat in der Folge schriftlich bestätigt, dass Motoröl und Treibstoff abgelassen sind sowie Korrosionsschutz eingebracht wurde. Dieses Schreiben [ON 7] hat der Bf seiner Erinnerung nach aufgrund des damals verhängten Lockdowns infolge der Corona-Pandemie in den Einlaufbriefkasten der Gemeinde Altmünster und der belangten Behörde eingeworfen, wobei es dort nicht bekannt ist bzw. auch nicht im Behördenakt aufscheint [ON 5].
Der Bf war zum Zeitpunkt, als das verfahrensgegenständliche Fahrzeug in sein Eigentum überging, Audi- bzw. NSU-Händler und führte eine Werkstätte, welche Überprüfungen gemäß § 57a KFG durchgeführt hat [ON 5].
Laut Internetrecherchen seitens des Bf werden derartige Fahrzeuge selbst bei starken Beschädigungen um einen Preis zwischen 2.000 und 3.000 Euro gehandelt. [ON 5].

6. Der abfalltechnische Amtssachverständige führte in seiner fachlichen Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, dass beim Lokalaugenschein kein Austritt von Betriebsmitteln ersichtlich war, dass aus fachlicher Sicht jedoch die Regelvermutung gilt, dass sich Betriebsmittel im Fahrzeug befinden, was vorliegend nicht weiter überprüft wurde, da beim Lokalaugenschein am 11. September 2020 die Motorhaube mit einem Spanngurt festgezurrt war. Das Fahrzeug wies zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins keine gültige Prüfplakette auf. Wenn sämtliche Betriebsmittel aus einem Fahrzeug entfernt sind, kann dieses als trockengelegt angesehen werden. [ON 5]

7. Es ist davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur vorgeworfenen Tatzeit trockengelegt war und somit nicht die Gefahr einer

Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen durch Austritt von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten in Boden und Wasser bestand.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. September 2021, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter sowie der abfalltechnische Amtssachverständige erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig und zweifelsfrei aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Zur Glaubwürdigkeit der Schilderungen des Bf ist festzuhalten, dass er ungeachtet seines höheren Alters in der mündlichen Verhandlung einen fachlich fundierten Eindruck hinterließ, was sich auch darin manifestierte, dass er die ihm gestellten Fragen zu Einzelheiten betreffend möglicherweise im Fahrzeug vorhandene Flüssigkeiten detailliert und ausführlich beantworten konnte. Hiezu ist in fachlicher Sicht auch auf seine Vergangenheit als Inhaber eines KFZ-Handels bzw. eines Betriebs, welcher Überprüfungen nach § 57a KFG durchgeführt hat, zu verweisen. Zusätzlich hat der Bf nach der mündlichen Verhandlung eine von Herrn B unterfertigte Bestätigung vorgelegt, wobei die Verwechslung der Namen in der Beschwerde und im erwähnten Schreiben aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht schadet, da das Alter des Bf mit einzubeziehen ist und er in der mündlichen Verhandlung darüber, wer Herr B ist, warum er ihn kennt und in welcher Weise dieser das Fahrzeug in Augenschein genommen hat, detaillierte Ausführungen machen konnte. Zusammengefasst scheinen die Aussagen des Bf dahingehend, dass das gegenständlich gelagerte Fahrzeug zur Tatzeit von Betriebsmitteln befreit war, glaubwürdig und nachvollziehbar. Auch die fachliche Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen war schlüssig und nachvollziehbar. Aus seiner Sicht war beim Lokalaugenschein im Rahmen des Behördenverfahrens mangels der Möglichkeit einer näheren Begutachtung, da die Motorhaube mit einem Spanngurt verschlossen war und er diesen in Abwesenheit des Bf nicht entfernen wollte, davon auszugehen, dass sich noch umweltrelevante Flüssigkeiten im Fahrzeug befinden, wobei der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung – auch bei der Beantwortung von Fragen, die ihm der ASV diesbezüglich stellte – schlüssig ausführte, dass dies nicht mehr der Fall ist und konkret angeben konnte, welche Flüssigkeiten auf welche Weise aus dem Fahrzeug entfernt wurden. Hiebei war wie erwähnt auch der beim Bf aufgrund seiner beruflichen Vergangenheit vorhandene Sachverstand in die Wertung seiner Aussagen mit einzubeziehen – so führt die Würdigung seiner Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung

folglich zur Feststellung, dass sich zur Tatzeit keinerlei umweltrelevante Flüssigkeiten mehr im Fahrzeug befanden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 3 AWG 2002 lautet wie folgt:
„(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002:
„§ 79. (1) Wer
1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde vorgeworfen, durch die Lagerung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs als gefährlicher Abfall außerhalb von genehmigten Anlagen gegen § 79 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 verstoßen zu haben.

Hiebei ist zunächst zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Fahrzeug um (gefährlichen) Abfall handelt:

Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

Aufgrund der Absicht des Bf, das Fahrzeug, welches er geerbt hat, zu behalten, da es sich seiner Ansicht nach um ein Fahrzeug mit relevantem Marktwert handelt, ist der subjektive Abfallbegriff als nicht erfüllt anzusehen.

Zum objektiven Abfallbegriff ist festzuhalten, dass der abfalltechnische Amtssachverständige beim Lokalaugenschein am 11. September 2020 davon ausgegangen ist, dass sich grundwassergefährdende Flüssigkeiten wie Motoröl, Getriebeöl und Bremsflüssigkeit in relevantem Ausmaß im gegenständlichen Fahrzeug befinden und somit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgrund des möglichen Austritts derselben in Boden und Wasser nicht ausgeschlossen ist. Dies wurde jedoch nicht weiter verifiziert, da der Bf beim Lokalaugenschein nicht anwesend und die Motorhaube des Fahrzeugs mit einem Spanngurt befestigt war. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, waren jedoch zur Zeit des Lokalaugenscheins durch den Amtssachverständigen und folglich auch zur Tatzeit sämtliche Betriebsflüssigkeiten nicht mehr im Fahrzeug vorhanden, sodass davon auszugehen ist, dass es zur Tatzeit trockengelegt war. Somit handelte es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug nicht um gefährlichen Abfall, welcher der SN 35203 zuzuordnen wäre.

Zu prüfen ist nunmehr, ob es sich beim gegenständlichen Fahrzeug um nicht gefährlichen Abfall handelt, was im Fall einer möglichen Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen zutreffen würde. Es ist

davon auszugehen, dass aufgrund der entfernten Betriebsmittel keine grundwassergefährdenden Flüssigkeiten aus dem gegenständlichen Fahrzeug austreten können und somit für Boden und Grundwasser, aber auch für andere öffentliche Interessen keine Gefahr der Beeinträchtigung besteht. Das Fahrzeug befand sich zur Tatzeit auf einem nicht öffentlich zugänglichen Abstellplatz am Grundstück des Bf. Zu einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch das am gegenständlichen Standort abgestellte Fahrzeug ist auszuführen, dass dieses einerseits unmittelbar neben dem Garagengebäude auf der Liegenschaft des Bf gelagert wurde, der Lagerort von der Zufahrtsstraße (G) nicht einsichtig ist, entlang dieses Straßenzuges mehrere Häuser nebeneinander situiert sind und andererseits auch der äußere Zustand des Fahrzeugs nicht derart desolat war, dass von einer diesbezüglichen erheblichen Beeinträchtigung auszugehen wäre.

Somit ist festzuhalten, dass durch das gegenständlich gelagerte Fahrzeug zur Tatzeit keine öffentlichen Interessen potenziell beeinträchtigt waren und es sich somit auch nicht um nicht gefährlichen Abfall handelt. Neben dem subjektiven Abfallbegriff ist auch der objektive Abfallbegriff als nicht erfüllt und folglich der objektive Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als nicht verwirklicht anzusehen, weshalb dieses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

2.2. Die Entscheidung betreffend die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing